Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Grasberg über Aufwands-, Verdienstausfallund Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBI. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 12. Juli 2007 folgende Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1

§ 2 Satz der Satzung wird wie folgt geändert:

 Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von EUR 62,00 und als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von EUR 17,50 je Sitzung bzw. Veranstaltung.

82

§ 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an die erste ehrenamtliche Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	EUR 160,00
b) an die zweite ehrenamtliche Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	EUR 130,00
c) an die Fraktionsvorsitzenden	EUR 80.00

§ 3

EUR 3.00

§ 4 wird wie folgt geändert:

zusätzlich je Fraktionsmitglied

Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie Mitglieder sonstiger Gremien der Gemeinde Grasberg

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von EUR 17,50.

Mitglieder von Arbeitskreisen für Dorferneuerung erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von EUR 17,50.

§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

§ 5 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets, die mit der Mandatsausübung zusammenhängen, erhalten Ratsmitglieder *auf Antrag* eine monatliche Fahrtkostenpauschale von *EUR 18,00*.

§ 5 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen und den ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 5

§ 6 Nr. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Der Verdienstausfall wird auf höchstens EUR 15,00 je angefangene Stunde begrenzt.

§ 6 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Nr. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung von EUR 15,00 je angefangene Stunde.

§ 6 Nr. 3 entfällt

§ 6

§ 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Eine Erstattung von Auslagen wird auf höchsten EUR 15,00 im Monat begrenzt.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Grasberg, den 23. Oktober 2007

Die Bürgermeisterin

M. Schorfmann)